

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses in Bremen

Im September 2013 hat der Bundestag einstimmig dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugestimmt (Bundestags-Drucksache 17/14600). In dem Bericht werden 50 Schlussfolgerungen aus dem systematischen Behördenversagen formuliert, die als Aufforderung an Geheimdienste, Polizeien, Justiz und Träger der Demokratieförderung gerichtet sind.

Die meisten dieser Aufforderungen müssen durch die Landtage und Landesregierungen in landesrechtliche Regelungen übersetzt werden. Weil seit September 2013 kaum greifbare Umsetzungsbemühungen erkennbar sind, hat der Bundestag am 21. Februar 2014 die 50 Forderungen einstimmig bekräftigt und eine zügige und umfassende Umsetzung gefordert (Bundestags-Drucksache 18/558).

Auch wenn einige der ergangenen Forderungen des Bundestages aus Sicht der Fraktion DIE LINKE nicht hinreichend oder aus anderen Gründen problematisch sind, stellt sich die Frage, warum die meisten der nachfolgenden Punkte von den zuständigen Stellen in Bremen noch nicht umgesetzt sind.

Angesichts der Vielzahl und Komplexität der ergangenen Forderungen muss auch in Bremen eine Kommission bestehend aus unabhängigen Expertinnen eingerichtet werden, die die Umsetzung der Forderungen und Fragestellungen konzeptionell bearbeitet und begleitet. In einigen anderen Bundesländern bestehen ähnliche Kommissionen und Arbeitsgruppen bereits oder werden demnächst eingerichtet.

(Die Forderungen des Bundestags sind im Folgenden kursiv und als Zitate markiert. Empfehlungen, die nur Bundesbehörden betreffen, werden hier nicht abgefragt, aber als solche dokumentiert.)

Wir fragen den Senat:

I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei

1. Wird *„in allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, [. .] dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert [. .]“*? Wenn ja, zu wie vielen dokumentierten Überprüfungen ist es bisher gekommen? Wenn nein, wann und auf welche Weise ist mit der Umsetzung dieser Empfehlung durch das Innenressort zu rechnen?
2. Mit welchen Instrumenten versucht das Innenressort eine *„neue Arbeitskultur“* zu etablieren, die *„anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will“*? Inwiefern arbeitet der Senat an den hierfür empfohlenen Reformen im Bereich der Aus- und Fortbildung, dem Einsatz von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamte und der Rotation als Führungsinstrument, auf welcher Grundlage sollen diese Reformen implementiert werden, und wann ist mit Ergebnissen dieses Reformprozesses zu rechnen?
3. Wird die *„Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU [. .] mit Hochdruck vo-*

rangetrieben“, auf welche Weise werden entsprechende Prüfergebnisse „transparent öffentlich gemacht“, und welche Prüfergebnisse liegen dem Innenressort für das Land Bremen bisher vor?

4. Mit welcher Zielsetzung beteiligt sich der Senat an der „grundlegenden Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“, und mit welchen Maßnahmen und Zielsetzungen plant der Senat den empfohlenen „verbindlichen gemeinsamen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (gegebenenfalls eine ‚Verlaufsstatistik PMK‘)“?
5. Ist in Bremen gewährleistet, dass „Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten [. . .] dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßlichen Straftätern deliktsübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird“? In welchem Rahmen tauschen sich Ermittlerinnen/Ermittler verschiedener Zuständigkeiten bereits über Personen der neonazistischen Szene aus?
6. Wie bewertet der Senat die empfohlene Erarbeitung eines Staatsvertrages, der sicherstellt, dass für „eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten [. . .] rechtliche Grundlagen geschaffen werden“?
7. Welche Kenntnis hat der Senat über die empfohlene Schaffung von übergreifenden „informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen“ und einer entsprechenden Gesetzesnovelle? Welche Bedenken bestehen aus Sicht des Senats gegenüber einer solchen gemeinsamen IT-Infrastruktur?
8. Welche Maßnahmen plant der Senat, die einer „örtlichen Verengung des Blickwinkels“ auf lokale Neonazistrukturen entgegenwirken und ihre Netzwerke über die Landesgrenzen Bremens hinaus für die Polizei nachvollziehbar machen?
9. Plant der Senat, „eine Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet“ einzurichten, damit „rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze“ identifiziert und abgestellt werden können? Wie soll diese Organisationseinheit ausgestaltet werden?
10. Hat sich der Senat an der Aufklärung über „untergetauchte Rechtsextremisten [die] mit Haftbefehl gesucht werden“ beteiligt, und wenn ja, wie viele untergetauchte Neonazis aus Bremen werden derzeit per Haftbefehl gesucht?
11. Inwiefern und mit welchem Erfolg werden in Bremen die „Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeidienst zu gewinnen [. . .], intensiviert“? Wie haben sich die Zahlen der neu eingestellten Polizeianwärterinnen/Polizeianwärter mit Migrationshintergrund in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und mit welchen Instrumenten will der Senat diese Anstrengungen intensivieren?
12. „>Interkulturelle Kompetenz< muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen“. Gibt es in Bremen Bemühungen, die bereits bestehenden Programme und Seminare im Rahmen der Aus- und Fortbildung auszubauen bzw. zu intensivieren? Findet hierzu eine Evaluation der bestehenden Programme statt? Wann ist hier mit ersten Ergebnissen zu rechnen?
13. „Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehender Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.“ Gibt es bei der Bremer Polizei bereits spezielle Module in der Ausbildung, Schulungen und Fortbildungsangebote um diesem Anspruch gerecht zu werden? Wenn nein, welche Verbesserungen plant der Senat in diesem Bereich?

14. *„Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend, und wenn erforderlich, in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.“* Kann die Polizei Bremen bei Einsätzen in kurzer Zeit verlässlich auf entsprechende Dolmetscherinnen/Dolmetscher zurückgreifen, und was geschieht, sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein? Wird die hier geforderte entsprechende Dokumentation gewährleistet? Welche Maßnahmen plant der Senat, um in diesem Bereich Verbesserungen zu erzielen?
15. *„Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.“* Geschieht dies in Bremen bereits? Wenn ja, bei wie vielen Fällen von mutmaßlich rassistischer Gewalt wurden den Opfern entsprechende Hinweise ausgehändigt, und auf welche Beratungsstellen wurde verwiesen? Wenn nein, wann ist mit der Umsetzung dieser Forderung zu rechnen?
16. *„Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.“* Welche Richtlinien, Anweisungen oder Verordnungen gibt es in Bremen bereits, die ein solches Neuaufrollen einer Ermittlung vorsehen? Welche personellen Kapazitäten stehen für solche Ermittlungstätigkeiten zur Verfügung, und mit welchen Maßnahmen plant der Senat diese Empfehlung umzusetzen?
17. *„Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten, insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten, daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).“* Verfügt die Polizei Bremen über entsprechende Ermittlungsteams, die ungelöste Altfälle gezielt mit neuen Ermittlungsansätzen oder neuen technischen Möglichkeiten bearbeiten, und wie viel Personal wird für diesen Zweck vorgehalten? Wenn nein, plant der Senat zukünftig die Einrichtung solcher „cold case units“?
18. – Empfehlung 18 betrifft nur das BKA –.
19. *„Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.“* Werden die Erfahrungen aus den NSU-Ermittlungen bereits in der Aus- und Fortbildung von Polizistinnen/Polizisten in Bremen behandelt? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, ab wann wird diese Empfehlung im Rahmen der Qualifizierung umgesetzt?
20. *„In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.“* Wird diese Empfehlung von den bisherigen Lehrplänen und Fortbildungsangeboten bereits hinreichend abgedeckt, oder plant der Senat hier Nachbesserungen? Inwiefern wird bei diesen Überlegungen das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten berücksichtigt und sichergestellt?
21. *„Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.“* Welche Überlegungen gibt es, diese Empfehlung umzusetzen? Inwiefern ist das Lehrmaterial für die Aus-

und Fortbildung von Polizeikräften seit der Selbstenttarnung der NSU-Gruppe angepasst worden, und in welchem Maße werden externe Fachleute aus Wissenschaft und Organisationen bereits in der Aus- und Fortbildung einbezogen?

II. Empfehlungen im Bereich der Justiz

22. – Die Empfehlungen 22 bis 29 betreffen nur die Generalbundesanwaltschaft –.
23. *„Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.“* Welche Überlegungen gibt es, diese Empfehlung umzusetzen? Inwiefern ist das Lehrmaterial für die Aus- und Fortbildung von Richterinnen/Richter, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbediensteten in Bremen seit der Selbstenttarnung der NSU-Gruppe angepasst worden, und in welchem Maße werden externe Fachleute aus Wissenschaft und Organisationen bereits in der Aus- und Fortbildung einbezogen?
24. *„Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.“* Wird eine entsprechende gesetzliche Regelung angestrebt? Wenn ja, wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden

25. *„Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.“* Wie bewertet der Senat die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Zentralisierung des Informationsaustauschs, und welche Initiativen ergreift der Senat in dieser Angelegenheit? Auf welche neugeschaffenen Datenbanken im Bereich PMK-rechts greift das Bremer LfV (Landesamt für Verfassungsschutz) bereits zu, und inwiefern ist das Bremer LfV am neugeschaffenen „gemeinsamen Extremismus- und Terrorabwehrzentrum“ GETZ beteiligt? Wie beurteilt der Senat das GETZ vor dem Hintergrund des Trennunggebotes zwischen Polizeien und Geheimdiensten und des Datenschutzes?
26. *„Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennunggebotes umgesetzt werden.“* Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit von LfV und Polizei sowie Staatsanwaltschaft in dieser Frage, und welche Maßnahmen sind hier geplant?
27. *„In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsam und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.“* Welche konkreten Maßnahmen wurden hinsichtlich dieser Empfehlung im Bremer LfV seit der Selbstenttarnung des NSU unternommen?
28. *„In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.“* Welche behördeninternen Anweisungen, Ausführungsbestimmungen usw. wurden im Anschluss an die Änderungen im Verfassungsschutzgesetz (VS-Gesetz) veranlasst, um einen rechtsfesten Umgang mit den hochsensiblen Akten hinsichtlich des Datenschutzes zu gewährleisten?

29. *„In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstanweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.“* Inwiefern wurden die Vorgaben im novellierten VS-Gesetz bereits in behördeninterne Anweisungen, Ausführungsbestimmungen usw. gefasst, die diesen Bereich des Umgangs mit Akten und personenbezogenen Daten regeln?
30. *„Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.“* Wurde diese Empfehlung im LfV bereits umgesetzt? Falls ja, inwiefern wurde die dortige Datenschutzbeauftragte/der dortige Datenschutzbeauftragte in ihrer/seiner Rolle gestärkt? Falls nein, wann ist mit einer Stärkung der/des behördeninternen Datenschutzbeauftragten zu rechnen?
31. *„Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine ‚Schlapphut-Haltung‘ der Abschottung.“* Welche konkreten Maßnahmen wurden innerhalb des LfV und des Innenressorts unternommen, um sich verstärkt und vertieft um den Bereich des Neonazismus zu widmen?
32. *„Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeiteraustausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI (Bundesministerium des Innern) sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.“* Welche Anstrengungen unternimmt das LfV in diesem Bereich, mit welchen Institutionen und Initiativen der Zivilgesellschaft bestehen Kooperationen? Wie bewertet der Senat die Gefahr einer „Vergeheimdienstlichung“ zivilgesellschaftlicher Initiativen und Institutionen in diesem Kontext? Plant der Senat auf Grundlage des neuen VS-Gesetzes eine weitere Intensivierung der LfV-Tätigkeit im Bereich der politischen Bildung?
33. *„Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen Interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.“* Welche Maßnahmen gibt es, und welche sind geplant, um verstärkt interkulturelle Kompetenzen aufzubauen? Mit welchen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Institutionen aus diesem Bereich arbeitet das LfV zusammen, und wie hat sich Zahl der LfV-Bediensteten mit Migrationshintergrund in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
34. *„Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.“* Warum wurde das Parlamentarische Kontrollgremium in Bremen nach der Selbstenttarnung des NSU nicht in die Lage versetzt, mit Hilfe einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung etwa den hochproblematischen Bereich der V-Leute zu kontrollieren? Plant der Senat, die Kontrollmöglichkeiten mit einer erneuten Gesetzesnovelle zukünftig zu verbessern, indem die entsprechende personelle wie sachliche Ausstattung bereitgestellt wird? Falls nein, mit welchem Argument vertritt der Senat die Auffassung, dass drei Mitglieder der Bürgerschaft (sogenanntes

Halbtagsparlament) eine Geheimdienstbehörde mit rund 50 Vollzeitstellen und einem Jahresetat von fast 3,5 Mio. € hinreichend kontrollieren können?

35. *„Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) müsste demnach um ‚sonstige Personen‘ erweitert werden.“* Plant der Senat, die Anhörungsmöglichkeiten in der hier genannten Weise zukünftig noch zu verbessern?
36. *„Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit den Kontrollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.“* Ist es der Parlamentarischen Kontrollkommission in Bremen möglich, Vertreterinnen/Vertreter der Geheim- und Nachrichtendienste des Bundes zu kontrollieren, sofern ihre Geheimdiensttätigkeit einen Bezug zu Personen aus Bremen hat oder in Bremen stattfindet? Sieht der Senat hinsichtlich dieser Frage Reformbedarf, und welche etwaigen Schritte plant der Senat, um eine wechselseitige Kontrollbefugnis zu erreichen sofern das LfV gemeinsam mit Bundesbehörden in einer Angelegenheit tätig wird?

IV. Empfehlungen für den Bereich der Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden

37. *„Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.“* Warum wurde diese Empfehlung bei der Novelle des VS-Gesetzes in Bremen nicht umgesetzt? Welche Richtlinien oder Anweisungen regeln einen differenzierten behördeninternen Umgang mit den unterschiedlichen menschlichen Quellen?
38. *„Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.“* Haben sich aus den Vorgaben der Gesetzesnovelle bereits konkrete Änderungen im Umgang mit menschlichen Quellen und V-Leuten ergeben? Inwieweit wurden Richtlinien, Anweisungen oder Ausführungsbestimmungen im LfV angepasst? Kam es zur Beendigung von Zusammenarbeit mit menschlichen Quellen, weil diese auf der neuen gesetzlichen Grundlage illegal wäre?
39. *„Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.“* Was sieht die entsprechend des novellierten VS-Gesetzes geänderte Dienstanweisung hinsichtlich der zeitlichen Befristung vor?
40. *„Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.“* Im Rahmen der Gesetzesnovelle wurde es V-Leuten verboten, schwere Straftaten und Verbrechen zu begehen, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission diese Straftaten und Verbrechen auf einer entsprechenden Liste führt. Kam es schon zu dieser Definition der für V-Leute untersagten Straftaten und Verbrechen? Plant der Senat, im Sinne der „neuen Transparenz des LfV“, diese Liste der Deputation bzw. der Öffentlichkeit nach Fertigstellung zugänglich zu machen?

V. Empfehlungen für den Bereich Unterstützung für Demokratieförderung

41. *„Erweiterung der Bundesförderung: [. . .] Mit der Erhöhung des jährlichen Budgets sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Beratungsprojekte mindestens zu 50 % durch Bundesmittel gefördert werden. Zudem sollte*

die Praxis der Kofinanzierungspflicht, die personelle Ressourcen der Projektträger bindet und damit einer effektiven Arbeit der Projekte entgegenwirkt, für Modellprojekte und für bewährte und entsprechend positive evaluierte Ansätze der präventiven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus überprüft werden.“ Zu welchen Teilen werden Beratungsprojekte gegen Neonazismus in Bremen aus Bundesmitteln finanziert? In welchem Rahmen setzt sich der Senat im Sinne einer finanziellen Verbesserung für die in Bremen tätigen Projekte auch gegenüber der Bundesregierung ein?

42. *„Neuordnung und Verstetigung der Unterstützung durch den Bund: Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. [. . .] Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.“* Wie bewertet der Senat das Kriterium der verlässlichen finanziellen Zuwendung für entsprechende Beratungsangebote in Bremen? Welche Modelle – etwa Stiftungen, Anstalten öffentlichen Rechts usw. – werden nach Kenntnis des Senats im Rahmen der IMK (Innenministerkonferenz) und auf Bundesebene diskutiert, um dieser Empfehlung zu folgen? Mit welcher Zielsetzung beteiligt sich der Senat an dieser Diskussion?
43. *„Zivilgesellschaftliche Erfahrungen und Kompetenzen einbeziehen: Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung [. . .] sollten die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte miteinbezogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. [. . .] Ziel der Maßnahmen ist die Verstetigung der Förderung für die mobile Beratung und die Opferberatung in freier Trägerschaft. Hinzu kommt die Sicherung für Strukturen, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenaue sensibilisieren und thematisch ausbilden, für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit machen. Nichtstaatliche Beratungsangebote für Ausstiegswillige, regionale Netzbüros zur Beratung von Initiativen im Arbeitsfeld sowie lokale Aktionspläne zur Förderung von lokalen Strategien der Zivilgesellschaft sind über diese Maßnahmen ebenso zu fördern wie ein bundesweites unabhängiges Monitoring rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten und ein Initiativfonds für spezielle ad-hoc-Initiativen vor Ort zur Unterstützung von gemeinsamen Interventionen mit regionalen Strukturen und Netzwerken.“* Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis des Senats im Rahmen der IMK und auf Bundesebene diskutiert, um dieser Empfehlung zu folgen? Mit welcher Zielsetzung beteiligt sich der Senat an dieser Diskussion?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE